



## Eichsfeldwerke: Für Regenwasserberechnung wäre Erfassung viel zu teuer

Ulrich Gabel: "Der WAZ gilt als Vorzeigezweckverband."

"Die Gebührenerhebung im Verbandsgebiet des WAZ mit 105 Gemeinden und Ortsteilen und knapp 78 000 Einwohnern ist rechtlich nicht zu beanstanden", versichert Ulrich Gabel, Geschäftsführer der für den WAZ tätigen Eichsfeldwerke. Dass die Rechtsanwälte die von ihnen informierten Bürger auch gleich gegen eine Gebühr vertreten wollen, sei "wenig überraschend".

Eichsfeld. Ein eigenartiges "Informationsschreiben" einer Erfurter Rechtsanwaltsgesellschaft erreichte jetzt per Postwurf viele Haushalte im Gebiet des Zweckverbands Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ). "Namens und im Auftrag der Bürgerallianz Thüringen und der Eichsfelder Bürger Vereinigung" möchte das Schreiben "im Rahmen der aktuellen Gebührenbescheidung durch den (Anm.: falsche Abkürzung) ZWA Obereichsfeld" informieren, dass in Thüringen durch viele Gerichtsurteile Abwassergebührenbescheide aufgehoben wurden. Es stellt fest, dass die auch beim "ZWA Obereichsfeld" angewandte einheitliche Schmutz-/Niederschlagswassergebühr nach dem Frischwasserprinzip "nicht mehr haltbar" sei. Diese sei nach Meinung der Bürgerallianz und der "Eichsfelder Bürger Vereinigung", einer kleinen Gruppe, die (TLZ berichtete) auch Straßenausbaubeiträge kritisiert, "rechtswidrig". Die Anwalts-GmbH rät den Bürgern, gegen ihre Bescheide Widerspruch einzulegen und bietet an, ihre Verfahren zu führen jeweils für "maximal 80 Euro zzgl. Mehrwertsteuer".

"Die Gebührenerhebung im Verbandsgebiet des WAZ mit 105 Gemeinden und Ortsteilen und knapp 78 000 Einwohnern ist rechtlich nicht zu beanstanden", versichert Ulrich Gabel, Geschäftsführer der für den WAZ tätigen Eichsfeldwerke. Dass die Rechtsanwälte die von ihnen informierten Bürger auch gleich gegen eine Gebühr vertreten wollen, sei "wenig überraschend".

Wie Gabel erklärt, gibt es in Deutschland zwei höchstrichterlich anerkannte Maßstäbe für Abwassergebühren. Bei dem einen werde die Gebühr für Regenwasserbeseitigung nach tatsächlich versiegelter Grundstücksfläche zusätzlich ermittelt. Beim anderen liege die der Frischwassermenge zugrunde. "Die Einteilung erfolgt nicht willkürlich. Ausschlaggebend ist der Kostenanteil, den die Beseitigung des Niederschlagswassers an den gesamten Abwasserentsorgungskosten des Entsorgers ausmacht." Bleibe der Anteil unter einem bestimmten Wert, wie beim WAZ, sei die Berechnung nach Frischwasser mit Einheitsgebühr zulässig. Die vom Verband beschlossene Kalkulation gewähre zudem bis 2013 Gebührenstabilität.

Die Einführung einer separaten Regenwassergebühr wäre für das WAZ-Gebiet mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Pro Grundstück müssten die befestigten und angeschlossenen Flächen "bestimmt, in geografischen Informationssystemen erfasst und fortgeschrieben werden". Eine Möglichkeit wären Luftbildaufnahmen. Zu den Entwässerungskosten kämen hier die für die Überfliegung hinzu und dauerhaft hohe Personalkosten für Pflege des Systems. Das wären "auch für eine Gebührenkalkulation entscheidende Kosten, die zusätzlich

auf die Kunden umgelegt werden müssten", hält Gabel die Berechnung nach Frischwasser für einfacher und preiswerter.

**Kundenservice des WAZ Obereichsfeld: Tel. (03606) 655-144 und -151**

Jürgen Backhaus / 29.01.11 / TLZ